LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesrat Albert Rösti Bundeshaus Nord 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans, 23. Januar 2024

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung); Stellungnahme Kanton Nidwalden

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. November 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung) und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

1 Vorbemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste. Im Rahmen einer Krisenlage ist es auch für die kantonalen Führungsstäbe wichtig, dass die zivilen Netze – insbesondere die Mobilfunknetze – so lange wie möglich aufrecht erhalten bleiben. Die geforderten Beschränkungen im Bereich der Videonutzung sind im Rahmen einer Krisenlage sinnvoll und tragen keine weitreichenden Konsequenzen mit sich.

Ebenso ist der Kostenanstieg von 1.50 CHF pro Abonnement pro Monat vertretbar. Gemessen an der potenziellen Schadenssumme, erscheint die Kostenabwälzung als fairer Preis für die Sicherheit.

Aus Sicht der kantonalen Notorganisationen gilt es aber zu bedenken, dass in einem Krisenszenario nicht damit gerechnet werden kann, dass die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) die mobilen Dieselaggregate zu den Antennenstandorten transportieren und in der Folge überwachen können. Auf Grund der Formulierung im Punkt 4.2.1 des erläuternden Berichts geht nicht hervor, wer die Verantwortung über diese mobilen Dieselaggregate trägt. Wir würden es daher begrüssen, dass in der Verordnung explizit festgehalten wird, dass die Mobilfunkkonzessionäre dafür verantwortlich sind, die mobilen Aggregate zu beschaffen, zu betreiben und Instand zu halten.

2023.NWSTK.208

2 Zur Verordnung

2.1 Zu Art. 94a, Absatz 3

Absatz 3 ist mit Buchstaben e) «Rundfunkdienste der Konzessionierten Radio- und TV-Betriebe» zu ergänzen.

Begründung: Es fehlt die garantierte Übermittlung von nicht-behördlichen Nachrichten (Rundfunk). Es muss möglich sein, dass sich die Bevölkerung weiterhin auch über Mobildienste mit Nachrichten versorgen kann. Dies betrifft besonders Nachrichten der Konzessionierten Radiound TV-Betriebe sowie der SRG, die den gesetzlichen Auftrag haben, in Notlagen die Bevölkerung zu informieren. Aktuelle Erkenntnisse aus der Ukraine zeigen, dass die Menschen ihre Mobilfunkdienste als «strategisch wichtiges Mittel» verwenden, um sich zu informieren, den Kontakt zu den Angehörigen aufrechtzuerhalten und sich vor Gefahren zu warnen. Die Funktionalität solcher Dienste erzeugt Vertrauen und Sicherheit in der Bevölkerung, was im Interesse der Behörden liegt und deren Handlungsfreiheit erhöht.

2.2 Zu Art. 96h, Absatz 2, Bst b)

Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen ist zu streichen.

Begründung: Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen kann nicht nachvollzogen werden. Die Härtung der Mobilfunknetze muss auch bei Ereignissen gewährleistet sein, die mehr als 1.5 Millionen Personen betreffen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Michèle Blöchliger Landammann lic. iur. Armin Eberli Landschreiber

Geht an:

- tp-secretariat@bakom.admin.ch

2023.NWSTK.208 2/2